

A 1 – 1633/2003 - 1

Graz,
Wres/Gr

**Dienstzweigeverordnung der
Beamten der Landeshauptstadt
Graz - Abänderung**

Öffentlich!
Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t
an den G e m e i n d e r a t**

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DZVO) wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.3.2001 in einem Teilbereich novelliert. Bedingt durch die seither eingetretenen Änderungen einschlägiger Sachverhalte und relevanter rechtlicher Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in einigen Punkten als überholt bzw. unvollständig. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Abänderung der Dienstzweigeverordnung.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abänderungserfordernisse:

- 1.) Mit Inkrafttreten des Stmk. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, wurde der bisher verwendete Begriff "Helferin (in Jugendbetreuungseinrichtungen)" vom Begriff "Kinderbetreuerin" abgelöst und für die Verwendung als Kinderbetreuerin eine Ausbildung vorgeschrieben. Dem Rechnung tragend sollen die entsprechenden Beamtengruppen im Schema I neu definiert und die Verpflichtung zum Nachweis der entsprechenden Ausbildung in die DZVO aufgenommen werden.(Antrag/Z.1 u.2)
- 2.) Die Reinigung der städtischen WC-Anlagen wird seit 10.11.2003 von einer Privatfirma vorgenommen. Die bisherigen "Betreuerinnen von Sanitäranlagen" finden seither als "Raumpflegerinnen" (in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie im Rathaus bzw. Amtshaus) Verwendung . Die Beamtengruppe "Betreuer von Sanitäranlagen" könnte daher entfallen.(Antrag/Z.2 u.12)
- 3.) Mit Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung mit Gesetz vom 22. Oktober 2002, LGBl. Nr. 1/2003, Artikel I, Ziffer 64 und 66 (Änderung der §§ 68 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 71 Abs. 4 DO) ist die Verwendungsgruppe 4 des Schemas I entfallen (Wirksamkeit 1.3.2003); die DZVO wäre dieser Gesetzesänderung anzupassen und die Verwendungsgruppe 4 zu eliminieren. (Die Raumpflegerinnen der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe 4 wurden bereits mit Wirkung vom 1.3.2003 in die Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe 3 überstellt.)(Antrag/Z.2 u.3)
- 4.) Ein Novellierungserfordernis ergibt sich weiters in der der Verwendungsgruppe A zugewiesenen Beamtengruppe "Ärztlicher Dienst". Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.3.2001 (Änderung der DZVO) wurde das Anstellungserfordernis

für die Verwendung im Ärztlichen Dienst des Amtes für Jugend und Familie (über die Vollendung der medizinischen Studien hinaus) um die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie erweitert. Da diese Ausbildung - aus der Sicht des Amtes für Jugend und Familie - ohne Basisausbildung in Kinder- und Jugendheilkunde oder Allgemeinmedizin nicht ausreichend ist, sollen im Ärztlichen Dienst der Mag.Abt. 6 neben FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde (wieder) nur Allgemein-MedizinerInnen (vorzugsweise mit Schwerpunktausbildung Kinder- und Jugendheilkunde) Verwendung finden können.(Antrag/Z.4)

- 5.) Im Bereich der Beamtengruppen der Verwendungsgruppen C und D wäre ebenfalls eine Änderung vorzunehmen. Mit BGBl. I Nr. 169/2002 wurde ein (eigenes) Gesetz erlassen, in dem die Berufe und die Ausbildungen des "Medizinischen Masseurs" und des "Heilmasseurs" - bisher in das Gebiet "Sanitätshilfsdienste" im MTF-SHD-Gesetz fallend - geregelt werden. Diese Änderung soll auch in der Dienstzweigeverordnung Niederschlag finden.(Antrag/Z.5, 6 u.7)
- 6.) Mit Abänderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, das hinsichtlich Zuweisung von Dienstposten und Anstellungserfordernis auch für die Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe K (k) Gültigkeit hat, wurden u.a. der Titel dieses Gesetzes geändert und - auf Grund der Änderung der Abschlussprüfungen in den Bildungsanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik bzw. entsprechenden Kollegs - die taxativ aufgezählten Abschlussarten erweitert. Diese Novelle soll in die Bestimmungen betreffend die Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe K (k) aufgenommen werden. Auch wäre die Bezeichnung dieser Beamtengruppe an den gesetzlich normierten Begriff (Erzieher an Horten) anzupassen.(Antrag/Z.8, 9 u.10)
- 7.) Ein Abänderungserfordernis besteht auch im Bereich der Funktionsbezeichnungen; um der Einrichtung der Finanz- und Vermögensdirektion mit GRB. vom 8.11.2000 ab 1.1.2001 und der Umbenennung diverser Magistratsabteilungen Rechnung zu tragen, ist die Funktionsbezeichnung "Finanzdirektor/Finanzdirektorin" in die DZVO aufzunehmen und die Textierung betreffend die Funktionsbezeichnung „Abteilungs-vorstand/Abteilungs-vorständin“ zu ändern; aus Vereinfachungsgründen wird an Stelle der ursprünglichen taxativen Aufzählung der Magistratsabteilungen nur mehr auf die im Statut der LH Graz relevante Bestimmung betreffend Amtsleiter - Bestellung verwiesen.(Antrag/Z.11)

Die Zuweisung der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung einer zu entfallenden Beamtengruppe angehörenden Bediensteten zu einer (anderen) Beamtengruppe gemäß dieser Verordnung erfolgt durch Änderung der Anlage 3 zur Dienstzweigeverordnung (Überleitung).(Antrag/Z.12)

Der Beschluss über die Änderung der Dienstzweigeverordnung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Kosten sind mit der Umsetzung des vorliegenden Novellierungsentwurfes keine verbunden.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 54/2003, beschließen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung), geändert durch GRB vom 15.3.2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3 A, Abschnitt III, Z.4 wird die Wortfolge "Helfer in Jugendbetreuungseinrichtungen" durch den Begriff "KinderbetreuerIn" ersetzt und der Z. 4 Folgendes angefügt :
"Anstellungserfordernis: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses der Nachweis über die Ausbildung zur (zum) Kinderbetreuer(in) und Tagesmutter (-vater) gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter , LGBl. Nr. 37/2000 (für die am 1.9.2000 als Kindergartenhelferinnen bestellten Bediensteten an Stelle der vorzitierten Ausbildung die erfolgreiche Absolvierung der im Rahmen der Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter im § 26 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes vorgesehenen Teilbereiche "Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre" und "spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen" bis 31.8.2004)."

2. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I), Verwendungsgruppe 3 lautet Abschnitt III :

" ABSCHNITT III

Beamtengruppen und besondere Erfordernisse

1. Angelernte(r)HilfsarbeiterIn

2. KinderbetreuerIn
Anstellungserfordernis: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses der Nachweis über die Ausbildung zur (zum) Kinderbetreuer(in) und Tagesmutter (- vater) gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 i.V.m. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter , LGBl. Nr. 37/2000.

3. AbteilungshelferIn

4. RaumpflegerIn "

3. In der Anlage 1, I. Hauptstück (Schema I) entfällt die Verwendungsgruppe 4
4. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 1 wird in der Spalte "Anstellungserfordernis für die Verwendung im Amt für Jugend und Familie" der Beistrich und die Wortfolge "Facharzt für Kinder- und Jugendneuro-psychiatrie" gestrichen
5. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 4 entfällt in der Spalte "Anstellungserfordernis" der Punkt am Ende und wird die Wortfolge " idF. BGBl. I Nr. 169/2002. " angefügt
6. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III lautet die Z.2 :

" 2. Mittlerer Pflegedienst

Anstellungserfordernis: das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt:

für die Verwendung als PflegehelferIn : durch die Berechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. Nr. 108/1997;

für die Verwendung als Medizinische(r) MasseurIn oder HeilmasseurIn : durch die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen im Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 angeführten Berufes.

Funktionsbezeichnung: Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG bzw. im MMHmG angeführte jeweilige Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung. "

7. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 3 wird in der Spalte "Anstellungserfordernis" der Begriff "(MTF-SHD-G)" durch den Begriff "(MTF-SHD-G), BGBl. Nr.102/1961 idF. BGBl. I Nr. 169/2002 " ersetzt
8. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K lautet Abschnitt I :

" ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind für Tätigkeiten in Kinderkrippen, Kindergärten oder Horten vorzusehen, deren Verrichtung eine Ausbildung gemäß dem Gesetz vom 24 .September 1996 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen , LGBL. Nr. 6/1997 idF. LGBL. Nr.67/2003 erfordern. "

9. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K, Abschnitt II entfällt der Punkt am Ende und wird die Wortfolge " idF. LGBI. Nr. 67/2003. " angefügt
10. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K, Abschnitt III wird die Wortfolge "Kindergartenpädagogen und Horterzieher" durch die Wortfolge "KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten" ersetzt
11. In der Anlage 2 lauten die Z. 3 und 4 :

" **3. Finanzdirektor/Finanzdirektorin , Stadtbaudirektor/Stadtbaudirektorin**

Der Leiter/die Leiterin der Finanz- und Vermögensdirektion führt die Funktionsbezeichnung „Finanzdirektor/Finanzdirektorin“, der Leiter/die Leiterin der Stadtbaudirektion führt die Funktionsbezeichnung „Stadtbaudirektor/Stadtbaudirektorin“.

4. Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin

Die gemäß § 72 Abs.5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat bestellten Leiter/Leiterinnen von Magistratsabteilungen führen die Funktionsbezeichnung „Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin“. "

12. In der Anlage 3, Absatz 5 wird folgende Z. 6 angefügt:
" 6. Beamte der Verwendungsgruppe 3, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe "Betreuer von Sanitäranlagen" angehören, werden der Beamtengruppe "RaumpflegerIn" zugewiesen. " .

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Wresounig eh.

Der Abteilungsvorstand:

Dr.Kalcher eh.

Der Stadtsenatsreferent:

Mag. S. Nagl eh.

Bürgermeister

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV,
europäische Integration und Menschenrechte am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: